



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



EU-Fonds (AMIF)
Zuständige Behörde

Aufforderung
der EU-Zuständigen Behörde
beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
zur Einreichung von Anträgen
auf Gewährung einer Zuwendung
aus dem
Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
(AMIF)

2014

Allgemeiner Teil	4
1. Einleitung.....	4
2. Berechtigung zur Antragstellung	5
3. Projektlaufzeit bzw. Projektdauer	5
4. Finanzrahmen.....	5
5. Finanzierung von Projekten	6
6. Beschreibung des Antragsverfahrens – Frist und Form eines Projektantrages.....	6
7. Beschreibung des Auswahlverfahrens	7
7.1 Ausschlusskriterien.....	7
7.1.1 Nichterfüllung formeller Anforderungen	7
7.1.2 Offensichtliche inhaltliche Mängel.....	7
7.1.3 Fehlende Sicherung der Finanzierung des Projekts	7
7.2 Auswahl- bzw. Bewertungskriterien.....	8
Besonderer Teil.....	10
1. Spezifisches Ziel 1: Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimensionen ...	10
1.1 Einleitung.....	10
1.2 Zielgruppen	10
1.3 Maßnahmenbereiche.....	11
1.3.1 Nationales Ziel 1: Aufnahme- und Asylsysteme.....	11
1.3.1.1 Maßnahmenbereich 1: „Identifizierung und Betreuung besonders Schutzbedürftiger“	11
1.3.1.2 Maßnahmenbereich 2: „Verbesserung der Aufnahmebedingungen und der Information von Antragstellern“	13
1.3.1.3 Maßnahmenbereich 3: „Flexible Anpassung der Unterbringungskapazitäten“	14
1.3.1.4 Maßnahmenbereich 4: „Qualifizierung und Fortbildung der am Asylverfahren Beteiligten“	15
1.3.2 Nationales Ziel 2: Kapazität der Mitgliedstaaten zu Gestaltung, Monitoring und Evaluierung ihrer Asylpolitik und –verfahren	16
1.3.2.1 Maßnahmenbereich 7: „Optimierung der Erfassung, Sammlung und Vermittlung von Herkunftsländerinformationen“	16
1.3.3 Nationales Ziel 3: Resettlement	17
1.3.3.1 Maßnahmenbereich 8: „Resettlement“	17
2. Spezifisches Ziel 2: Integration von Drittstaatsangehörigen und legale Migration.....	18
2.1 Einleitung.....	18
2.2 Zielgruppe	18
2.3 Maßnahmenbereiche.....	19
2.3.1 Nationales Ziel 1: Maßnahmen zur Einwanderung und Ausreisevorbereitung	19
2.3.1.1 Maßnahmenbereich 1: „Qualitativer Ausbau von Vorintegrationsmaßnahmen im Herkunftsland“	19
2.3.2 Nationales Ziel 2: Integrationsmaßnahmen	20
2.3.2.1 Maßnahmenbereich 3: „Erstintegration“	20

2.3.2.2 Maßnahmenbereich 4: „Chancengleichheit“	21
2.3.2.3 Maßnahmenbereich 5: „Gesellschaftlicher Zusammenhalt“	23
2.3.3 Nationales Ziel 3: Praktische Zusammenarbeit und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau	24
2.3.3.1 Maßnahmenbereich 6: „Zusammenarbeit und Vernetzung“	24
2.3.3.2 Maßnahmenbereich 7: „Interkulturelle Öffnung“	25
3. Spezifisches Ziel 3: Rückkehr	27
3.1 Einleitung.....	27
3.2 Zielgruppe	27
3.3 Maßnahmenbereiche.....	28
3.3.1 Nationales Ziel 1: Maßnahmen zur Begleitung von Rückkehrverfahren	28
3.3.1.1 Maßnahmenbereich 1: „Weiterentwicklung der freiwilligen Rückkehr und der Reintegration“.....	28
3.3.1.2 Maßnahmenbereich 2: „Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit“	30
3.3.2 Nationales Ziel 2: Rückkehrmaßnahmen	31
3.3.2.1 Maßnahmenbereich 3: „Förderprogramm für die freiwillige Rückkehr Beförderungskosten, Starthilfen und Unterstützung/Begleitung einer nachhaltigen Reintegration“	31
3.3.2.2 Maßnahmenbereich 4: „Weiterentwicklung der Rückkehr- und Reintegrationshilfen im Rückkehrstaat“	32
3.3.3 Nationales Ziel 3: Praktische Zusammenarbeit und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau	32
3.3.3.1 Maßnahmenbereich 6 : „Strategisches Rückkehrmanagement und – politik einschließlich Zusammenarbeit der Akteure auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen“	33

Allgemeiner Teil

1. Einleitung

Am 20.05.2014 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Verordnung zum Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für den Zeitraum 2014 bis 2020 erlassen (Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014). Der Gesamtförderzeitraum für die Durchführung von Projekten beginnt am 01.01.2014 und endet am 31.12.2022. Der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds deckt mit seinen Schwerpunkten „Gemeinsames Europäisches Asylsystem“, „Integration von Drittstaatsangehörigen und legale Migration“ und „Rückkehr“ die Bereiche ab, die bisher in der SOLID-Periode durch den Europäischen Integrationsfonds (EIF), den Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF) und den Rückkehrfonds (RF) gefördert wurden.

Allgemeines Ziel des Fonds ist es, einen Beitrag zu einer effizienten Steuerung der Migrationsströme in der Union im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Einklang mit einer gemeinsamen Asylpolitik, der Politik subsidiären und vorübergehenden Schutzes und der gemeinsamen Einwanderungspolitik zu leisten.

Die Verantwortung für die nationale Umsetzung des AMIF tragen die Mitgliedstaaten. Sie stellen zu diesem Zweck jeweils Nationale Programme auf, die durch die EU-Kommission zu genehmigen sind. Das Bundesministerium des Innern hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als EU-Zuständige Behörde per Erlass zur Verwaltung des AMIF benannt.

Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Anträgen dient der Umsetzung der im Nationalen Programm der Bundesrepublik Deutschland genannten Ziele. Die Aufforderung steht daher **unter dem Vorbehalt der Genehmigung** des am 30.09.2014 bei der EU-Kommission eingereichten deutschen Nationalen Programms durch die EU-Kommission.

Bei der Umsetzung des Nationalen Programms findet die **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Asyl-, Migrations-, und Integrationsfonds vom 30.09.2014** Anwendung.

Die EU-Fördersumme muss pro Jahr der Projektlaufzeit mindestens 100.000,00 EUR betragen (bei der grundsätzlich vorgesehenen 75 %-Förderung müssen die Gesamtprojektkosten bei 133.333,00 EUR pro Projektjahr liegen). Projekte mit einer angestrebten EU-Fördersumme von weniger als 100.000,00 EUR werden nicht gefördert. In diesem Zusammenhang ist es seitens der EU-Zuständigen Behörde ausdrücklich erwünscht, Partnerschaften einzugehen und landesweite sowie länderübergreifende Projektmaßnahmen durchzuführen. Bevorzugt werden zudem mehrjährige Projekte.

Die geförderten Projekte sollen einen sogenannten EU-Mehrwert aufweisen, also über die bloße Durchführung von Unterstützungsmaßnahmen hinausgehen. Die Projekte sollen insbesondere zur Setzung von Standards oder dem Ausweisen von Modellcharakter dienen.

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die nicht mit Gewinnstreben verbunden sind und die nicht Projektziele bezwecken, die bereits durch gesetzliche Leistungen erreichbar sind (z. B. AsylVfG, AsylbLG, SGB XII).

Die Projektanträge müssen einem Maßnahmenbereich eindeutig zuzuordnen sein. Eine Mischung ist nur zulässig, solange beide Maßnahmenbereiche einem „Nationalen Ziel“ zugeordnet sind. Es muss dann aber ein deutlicher Schwerpunkt eines Maßnahmenbereiches erkennbar sein.

Den jeweiligen Maßnahmenbereichen sind Indikatoren zugeordnet. Aus ihnen kann im Rahmen des elektronischen Antragsverfahrens der zu dem Projektvorschlag passende Indikator ausgewählt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen.

Mit Mitteln des AMIF können grundsätzlich auch schulbegleitende Maßnahmen sowie allgemeine Maßnahmen mit berufsvorbereitendem Charakter oder zur beruflichen Orientierung gefördert werden. Maßnahmen, die dem konkreten Einstieg in das Arbeits- und Erwerbsleben dienen, werden nicht aus Mitteln des AMIF gefördert.

2. Berechtigung zur Antragstellung

Zuwendungsempfänger können regelmäßig nur eingetragene juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts (z. B. Träger der freien Wohlfahrtspflege, kirchliche und karitative Einrichtungen, eingetragene Vereine, nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen, Gebietskörperschaften) sowie internationale Organisationen allein oder in Partnerschaft mit anderen sein.

Bei einer Partnerschaft genügt ein Projektantrag eines Partners. Die antragstellende Organisation ist für die Durchführung des Projektes allein verantwortlich.

3. Projektlaufzeit bzw. Projektdauer

Projektmaßnahmen sind förderfähig, wenn sie frühestens am 01.01.2014 und spätestens am 30.06.2015 beginnen.

Die Projektlaufzeit ist nicht an das Kalenderjahr gebunden. Die maximal geförderte Projektdauer beträgt grundsätzlich 36 Monate. Es wird empfohlen, die Projekte erst dann zu beginnen, wenn eine Bewilligung der Fördermittel erfolgt ist.

4. Finanzrahmen

Für 2014 stehen für die Projektförderung 23.059.306,74 EUR zur Verfügung.

Bei Bewilligung mehrjähriger Projekte werden bereits finanzielle Mittel der Folgejahre gebunden. Diese werden dann von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln der Folgejahre abgezogen.

5. Finanzierung von Projekten

Finanzhilfen werden zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für abgegrenzte Maßnahmen gewährt (Projektförderung). Sie müssen nicht zurückgezahlt werden. Eine abgegrenzte Maßnahme (Projekt) liegt vor, wenn sie unter Angabe der begrenzten Dauer, eines Finanzplans, der Ziele, des dafür eingesetzten Personals und der mit der Durchführung betrauten Organisationen oder Gruppe von Organisationen genau beschrieben werden kann. Die Zuwendungen können nur als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsfestsetzung gewährt werden. Andere Finanzierungsarten sind ausgeschlossen. Die Zuwendungen werden grundsätzlich bis zum Höchstbetrag von 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben geleistet.

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt **vorbehaltlich** der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel.

6. Beschreibung des Antragsverfahrens – Frist und Form eines Projektantrages

Den Antragstellern wird im Rahmen der Ausschreibung eine Bewerbungsfrist von **sechs Wochen**, also bis zum **25.11.2014** eingeräumt.

Die Antragsteller sind verpflichtet, ihre Antragsunterlagen über das Zugangportal des Bundesamtes <https://amif.bamf.de/portal> im elektronischen Antragsverfahren (AMIF-Portal) einzureichen. Darüber hinaus ist das aus dem Portal ausgedruckte Antragsformular mit allen erforderlichen Anlagen und Beiblättern mit rechtsverbindlicher Unterschrift in einem verschlossenen Umschlag bis spätestens **25.11.2014** (Eingangsstempel) direkt an die

EU-Fonds (AMIF)
Zuständige Behörde
beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

zu versenden.

7. Beschreibung des Auswahlverfahrens

Nach Eingang der Antragsunterlagen erfolgt eine Überprüfung des Antrages durch die EU-Fonds Zuständige Behörde hinsichtlich des Vorliegens der im Folgenden genannten Kriterien.

7.1 Ausschlusskriterien

Beim Vorliegen folgender Ausschlusskriterien sind Projektanträge vom Auswahlverfahren ausgeschlossen:

7.1.1 Nichterfüllung formeller Anforderungen

Die formellen Anforderungen werden nicht erfüllt im Falle

- des verspäteten Eingangs des Projektantrages,
- der ausschließlichen Übersendung des Projektantrages per FAX, per E-Mail oder nur über das elektronische Antragsverfahren (AMIF-Portal),
- der ausschließlichen postalischen Übersendung,
- der formlosen Antragstellung (das vorgesehene Antragsformular des AMIF-Portals wurden nicht verwendet),
- des Fehlens der Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person (gegebenenfalls ist die Vertretungsberechtigung nachzuweisen),
- des Fehlens der vollständigen prüffähigen Angaben wie Antragsformular, Finanzplan und Projektbeschreibung in elektronischer und Papierform.

7.1.2 Offensichtliche inhaltliche Mängel

Folgende offensichtliche inhaltliche Mängel führen zum Ausschluss der Projektanträge aus dem Auswahlverfahren:

- Projekt erreicht die Zielgruppe offensichtlich nicht,
- EU-Fördersumme ist pro Jahr der Projektlaufzeit geringer als 100.000,00 EUR,
- Projekt entspricht offensichtlich nicht den Förderprioritäten der Europäischen Union und dem Maßnahmenkatalog des Nationalen Programms,
- Projekt ist mit Gewinnstreben verbunden,
- Projekt wird bereits aus anderen Mitteln der EU gefördert (Vermeidung von Doppelförderung),
- Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf die Förderung der Projektinhalte.

7.1.3 Fehlende Sicherung der Finanzierung des Projekts

Bestehen nach den eingereichten Angaben Zweifel bzw. sind Hinweise bekannt, dass die Finanzierung des Projekts nicht gesichert ist (z. B. Antragsteller und/oder der Partnerorganisation droht die Insolvenz, Eigen- und Fremdmittel sind nicht hinreichend dargelegt, Einnahmen decken die Ausgaben nicht), so führt dies ebenfalls zum Ausschluss des Projektantrages aus dem Auswahlverfahren.

7.2 Auswahl- bzw. Bewertungskriterien

Die verbleibenden Anträge werden unter Berücksichtigung der Stellungnahmen verschiedener Abstimmungsebenen (Bundesländer, betroffene Bundesressorts, Fachabteilungen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) bewertet. Die Bewertung durch die EU-Zuständige Behörde erfolgt anhand eines Punktesystems hinsichtlich folgender Bewertungskriterien:

(I) Projektinhalte

- Programmzielerreichung (minimal 5 Punkte – maximal 25 Punkte)
- Lage und Bedarf (minimal 3 Punkte - maximal 25 Punkte)
- Nachhaltigkeit (minimal 1 Punkt – maximal 10 Punkte)

Es muss eine Mindestpunktzahl von 30 Punkten erreicht werden.

(II) Beschreibung der Projektumsetzung

- Schlüssigkeit des Konzeptes (minimal 2 Punkte - maximal 20 Punkte)
- Projekt und Qualitätsmanagement (minimal 1 Punkt - maximal 20 Punkte)
- Geplanter Nachweis der Zielerreichung (minimal 2 Punkte - maximal 20 Punkte)

Es muss eine Mindestpunktzahl von 30 Punkten erreicht werden.

(III) Zuverlässigkeit

- Fachkunde des Zuwendungsempfängers (minimal 1 Punkt - maximal 10 Punkte)
- Projekterfahrung (minimal 1 Punkt - maximal 10 Punkte)
- Qualifikation des Personals (minimal 1 Punkt - maximal 10 Punkte)
- Erfahrung mit dem Zuwendungsempfänger (minimal 1 Punkt - maximal 10 Punkte)

Es muss eine Mindestpunktzahl von 24 Punkten erreicht werden.

(IV) Wirtschaftlichkeit

- Wirtschaftlichkeit von Kosten (minimal 1 Punkt - maximal 25 Punkte)
- Kosten-Nutzenverhältnis (minimal 2 Punkte - maximal 15 Punkte)

Es muss eine Mindestpunktzahl von 20 Punkten erreicht werden.

Bei den Ziffern I – IV muss im jeweiligen Abschnitt die Mindestpunktzahl erreicht werden. Insgesamt ist eine Mindestpunktzahl von 104 Punkten zu erreichen, um bei der Auswahl der Projekte berücksichtigt werden zu können. Entsprechend der erreichten Gesamtpunktzahl werden die bewerteten Projektvorschläge dann in einer Rankingliste geführt, die als Grundlage für die Vergabeentscheidung dient. Belegen

mehrere Projektvorschläge denselben Rankingplatz, ist der Eingang der Anträge maßgeblich.

Besonderer Teil

Für folgende spezifischen Ziele werden Projektanträge erbeten:

1. Spezifisches Ziel 1: Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimensionen

1.1 Einleitung

Mit der Förderung durch den AMIF wird das Ziel verfolgt, in Ergänzung zu bestehenden staatlichen Leistungen und Maßnahmen, die nationalen Standards hinsichtlich der Aufnahmebedingungen weiter zu erhöhen und die Wirksamkeit des Asylverfahrens zu steigern. Schwerpunkt ist zunächst die Schaffung eines Systems zur systematischen Identifizierung von Asylbewerbern mit besonderen Bedürfnissen. Die Maßnahmen sollen insbesondere der Entwicklung der erforderlichen Infrastrukturen zur Identifizierung der speziellen Bedürfnisse, ihrer Erfüllung sowie der Förderung bundeseinheitlicher Verfahrensweisen dienen. Zentraler Aspekt ist auch die Verbesserung der Aufnahmebedingungen und der Information von Asylbewerbern. Gerade mit Blick auf den Zugang zum Arbeitsmarkt sind Maßnahmen zur Erstorientierung und Erleichterung der Kommunikation für Asylbewerber angezeigt, auch wenn über den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet noch nicht abschließend entschieden ist. Zur qualitativen Verbesserung sollen diese anhand einheitlicher Standards durchgeführt werden. Zudem soll die Beratungs- und Betreuungsstruktur qualitativ durch die Entwicklung und Anwendung einheitlicher Standards fortentwickelt werden. Daneben sollen Maßnahmen zur Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz auch auf lokaler Ebene durchgeführt werden.

Bei den Maßnahmen zur Stärkung und Entwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems wird bei der Verteilung des Fonds-Budgets die Interessenlage der einzelnen Bundesländer berücksichtigt. Orientierungshilfe zur Einhaltung der regionalen Ausgewogenheit ist die gem. § 45 AsylVfG geltende Aufnahmequote für Asylbewerber („Königsteiner Schlüssel“) in den einzelnen Ländern. Entscheidend sind jedoch die Projektqualität und die Zielerreichung im Rahmen des Nationalen Programms.

1.2 Zielgruppen

Zielgruppen der Maßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sind:

- Drittstaatsangehörige mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutzstatus im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU,
- Drittstaatsangehörige, die eine der Formen des vorgenannten internationalen Schutzes beantragt und noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben,

- Drittstaatsangehörige, die vorübergehenden Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG genießen,
- Drittstaatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland neu angesiedelt oder aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in die Bundesrepublik Deutschland überstellt werden oder wurden.

Entscheidend für die Zugehörigkeit zur Zielgruppe ist der Status beim Eintritt in die Projektmaßnahme.

Zu beachten ist, dass hinsichtlich einzelner Maßnahmenbereiche die unten beschriebenen weiteren Bestimmungen bezüglich der Zielgruppen gelten.

1.3 Maßnahmenbereiche

1.3.1 Nationales Ziel 1: Aufnahme- und Asylsysteme

1.3.1.1 Maßnahmenbereich 1: „Identifizierung und Betreuung besonders Schutzbedürftiger“

Für diesen Maßnahmenbereich stehen 2.119.415,33 EUR Fördermittel zur Verfügung.

Ziel des Maßnahmenbereiches ist es, Asylbewerber, die besondere Verfahrensgarantien im Asylverfahren benötigen bzw. besondere Bedürfnisse in der Aufnahme haben, zu identifizieren und zu betreuen. **Die Maßnahmen sollen sich vorrangig an Personen richten, deren Asylverfahren noch nicht endgültig abgeschlossen ist.**

- **Schaffung eines Modellsystems zur systematischen Identifizierung der Personengruppe**

Der Schwerpunkt ist die Schaffung eines Systems zur systematischen Identifizierung von Asylbewerbern mit besonderen Bedürfnissen. Die Maßnahmen sollen insbesondere der Entwicklung der erforderlichen Infrastrukturen zur Identifizierung der speziellen Bedürfnisse, ihrer Erfüllung sowie der Förderung bundeseinheitlicher Verfahrensweisen dienen. Zur Zielerreichung sollen in diesem Bereich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Konzeptionierung und Erprobung eines modellhaften Identifizierungsverfahrens,
- Qualifizierung der untersuchenden Personen,
- Ermöglichung eines Expertenaustausches auf nationaler und europäischer Ebene (Verzahnung von Forschung, untersuchendem Personal und für Identifizierung zuständige Stellen),
- Qualifizierung von Sprachmittlern.

- **Ermittlung/Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Altersfestlegung**
Ein einheitliches Altersfeststellungsverfahren ist weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene vorhanden. Um dieses Verfahren zu entwickeln, sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:
 - Förderung eines bundeseinheitlichen Altersfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung des EASO-Handbuches zum Thema „Altersfeststellung“,
 - Qualifizierung der am Verfahren beteiligten Personen,
 - Qualifizierung von Sprachmittlern,
 - Ermöglichung eines Expertenaustausches auf nationaler und europäischer Ebene (Verzahnung von Forschung, untersuchendem Personal).

- **Fortentwicklung der therapeutischen Betreuung von Kranken und Traumatisierten**
Zur Zielerreichung sollen auch Maßnahmen zur Durchführung und Weiterentwicklung der therapeutischen Betreuung von Kranken und Traumatisierten umgesetzt werden. Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:
 - Fortentwicklung der gezielten Unterstützung kranker und traumatisierter Asylbewerber durch psychotherapeutische, migrationsspezifische psychologische sowie sozialpsychologische Betreuung,
 - Gesundheitsmanagement bei Asylantragstellern („Case Manager“ Identifikationsverfahren),
 - Gewährleistung einer qualifizierten Sprachmittlung (z. B. Bildung von Dolmetscherpools, Qualifizierung von Sprachmittlern).

Zuwendungsempfänger

Für die oben genannten Maßnahmen kommen die jeweils zuständigen Bundes- und Landesbehörden sowie unabhängige wissenschaftliche Einrichtungen als Zuwendungsempfänger in Betracht.

Nichtregierungsorganisationen, Wohlfahrtsverbände und universitäre Einrichtungen mit entsprechenden Fachkenntnissen sind mögliche Finanzhilfeempfänger für Maßnahmen zur Fortentwicklung der therapeutischen Betreuung von Kranken und Traumatisierten.

Indikatoren

- Anzahl der Personen, die im Rahmen des Asylverfahrens Informationen erhalten haben und unterstützt worden sind
- Anzahl der besonders schutzbedürftigen Zielgruppenpersonen, die besonders unterstützt worden sind
- Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen, die besonders unterstützt worden sind

- Anzahl der durch den Fonds geförderten Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz des Asylverfahrens
- Anzahl der durch den Fonds geförderten Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturen im Bereich der Aufnahme.

1.3.1.2 Maßnahmenbereich 2: „Verbesserung der Aufnahmebedingungen und der Information von Antragstellern“

Für diesen Maßnahmenbereich stehen 5.025.000,00 EUR Fördermittel zur Verfügung.

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, Aufnahmebedingungen für Asylantragsteller sowie die Information von Antragstellern über das Asylverfahren weiter zu verbessern. Die Maßnahmen in diesem Bereich sollen sich vorrangig an Personen richten, deren Asylverfahren noch nicht endgültig abgeschlossen ist. Zudem ist die soziale Beratung und Betreuung von Asylantragstellern, Personen, die internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen und Personen, die in Deutschland neu angesiedelt wurden sind, weiter fortzuentwickeln. Zur Zielerreichung sollen in diesem Bereich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- **Maßnahmen zur standardisierten Erstorientierung und Vermittlung einfacher deutscher Sprachkenntnisse**
Durch diese Maßnahmen sollen die Antragsteller informiert werden. Die Informationen sollen vor allem Fragen bezüglich der Erstorientierung (beispielsweise Orientierung vor Ort oder medizinische Versorgung) beantworten können. Weiter sollen diese Maßnahmen zur Vermittlung deutscher Sprachkenntnisse auf einfachem Niveau zur Erleichterung der Grundkommunikation beitragen. Dabei sollen diese Maßnahmen nach einem einheitlichen Standard umgesetzt werden.
- **Entwicklung und Umsetzung eines bedarfsorientierten und standardisierten Beratungs- und Betreuungsprogramms**
Es kommen folgende Maßnahmen in Betracht:
 - Entwicklung und Umsetzung einheitlicher Standards für die soziale Beratung und Betreuung (einschließlich Maßnahmen zur schulischen Begleitung, Unterstützung der Eltern/Alleinerziehender durch Erziehungsberatung),
 - Qualifizierung von Sprachmittlern für den Bereich der sozialen Beratung und Betreuung,
 - Entwicklung und Umsetzung einheitlicher Standards für die rechts- und verfahrenstechnische Auskunftserteilung nach Art. 19 der Richtlinie 2013/32/EU.

□ **Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz**

Aufgrund der stetig steigenden Asylantragszahlen sollen folgende Maßnahme zur Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz umgesetzt werden:

- Sensibilisierung der (ortsansässigen) Bevölkerung für die Belange der Zielgruppe,
- Aufbereitung öffentlichkeitsrelevanter Themen, unter Umständen sollen neue Kommunikationswege einbezogen werden.

Zuwendungsempfänger

Für die Maßnahmen zur Erstorientierung kommen entsprechend qualifizierte Sprachkursträger sowie die zuständigen Länderministerien als Finanzhilfeempfänger in Betracht. Im Übrigen stellen Nichtregierungsorganisationen und Wohlfahrtsverbände sowie die zuständigen Landes- und Bundesbehörden mögliche Zuwendungsempfänger dar.

Indikatoren

- Anzahl der Personen, die im Rahmen des Asylverfahrens Informationen erhalten haben und unterstützt worden sind
- Anzahl der besonders schutzbedürftigen Zielgruppenpersonen, die besonders unterstützt worden sind
- Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen, die besonders unterstützt worden sind
- Anzahl der durch den Fonds geförderten Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturen im Bereich der Aufnahme.

1.3.1.3 Maßnahmenbereich 3: „Flexible Anpassung der Unterbringungskapazitäten“

Für diesen Maßnahmenbereich stehen 225.000,00 EUR Fördermittel zur Verfügung.

Ziel des Maßnahmenbereiches ist es, ein Modellsystem zu entwickeln, das unter Berücksichtigung der föderalen Struktur eine flexible Anpassung der Unterbringungskapazitäten für Erstaufnahmeeinrichtungen ermöglicht. Dies ist notwendig, da die Zahl der Asylanträge stetig steigt und dies eine große Herausforderung für das Unterbringungssystem darstellt. Daher soll in diesem Bereich folgende Maßnahme durchgeführt werden:

- Entwicklung eines Modellkonzeptes zur flexiblen Anpassung der Unterbringungskapazitäten in Erstaufnahmeeinrichtungen

Zuwendungsempfänger

Als voraussichtliche Zuwendungsempfänger kommen die für die Unterbringung zuständigen Ministerien der Länder, wissenschaftliche Institute und privatrechtliche Unternehmen mit Erfahrungen im Bereich der Politikberatung in Betracht.

Indikator

- Anzahl der durch den Fonds geförderten Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturen im Bereich der Aufnahme.

1.3.1.4 Maßnahmenbereich 4: „Qualifizierung und Fortbildung der am Asylverfahren Beteiligten“

Für diesen Maßnahmenbereich stehen 525.000,00 EUR Fördermittel zur Verfügung.

Ziel des Maßnahmenbereiches ist es, durch die Qualifizierung und Fortbildung aller am Asylverfahren beteiligten Personen eine Effizienzsteigerung des Asylverfahrens zu erzielen. Dies soll in diesem Bereich durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- **Qualifizierungsmaßnahmen und fachlicher Austausch der am Asylverfahren Beteiligten auf nationaler und europäischer Ebene**

Zur Effizienzsteigerung des Asylverfahrens ist die Durchführung eines regelmäßigen fachlichen Austausches äußerst sinnvoll, da eine Vielzahl von Akteuren in die Aufnahmen und das Asylverfahren auf nationaler Ebene eingebunden sind. Es soll auch ein regelmäßiger Austausch mit anderen Partnerbehörden der anderen Mitgliedstaaten – mit Blick auf das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) – ein noch engerer Wissens-, Erkenntnis- und Erfahrungsaustausch zu den Verwaltungsstrukturen/-systemen angestrebt werden. Daher sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

 - Fortführung der Schulung „professionelle Gesprächsführung zur Identitäts- und Sachverhaltsaufklärung“ für die Entscheider des BAMF,
 - gemeinsame Tagungen von Richter, Entscheider und Ausländerbehörden zur Behandlung materiell- und verfahrensrechtlicher Fragen,
 - Qualifizierungsmaßnahmen für die Bediensteten der Aufnahmeverwaltung, u.a. durch interkulturelle Schulungen,
 - Durchführung von Expertentreffen (in die Aufnahme und das Asylverfahren eingebundene Akteure) auf nationaler Ebene,
 - Austausch mit europäischen Partnerbehörden.
- **Qualifizierungsmaßnahmen für Vormünder, Mitarbeiter der Jugendhilfe und Richter an Familiengerichten**

Im Rahmen des Asylverfahrens und der Aufnahme haben die beteiligten Akteure dem Schutz der unbegleiteten minderjährigen Antragsteller die größte Aufmerksamkeit zu widmen. Hierbei spielen die Vormünder, Mitarbeitende der Jugendhilfe und Richter am Familiengericht eine besonders wichtige Rolle. Daher sollen insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

 - Gewinnung und Qualifizierung ehrenamtlicher Vormünder,
 - (Fort)Entwicklung eines Handbuchs für Vormünder,
 - Schulungen für Vormünder,

- Entwicklungen von Schulungskonzepten für Vormünder,
- Qualifizierung für Mitarbeiter der Jugendhilfe und Richter an Familiengerichten.

Zuwendungsempfänger

Als potentielle Zuwendungsempfänger kommen die zuständigen Landes- und Bundesbehörden, Wohlfahrtsverbände und Nichtregierungsorganisationen in Betracht.

Indikatoren

- Zahl der mit Unterstützung des Fonds in Asylfragen ausgebildeten Personen
- Prozentualer Anteil der mit der Unterstützung des Fonds in Asylfragen ausgebildeten Personen an der Gesamtzahl, der in diesen Fragen ausgebildeten Personen
- Anzahl der durch den Fonds geförderten Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz des Asylverfahrens
- Anzahl der durch den Fonds geförderten Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturen im Bereich der Aufnahme.

1.3.2 Nationales Ziel 2: Kapazität der Mitgliedstaaten zu Gestaltung, Monitoring und Evaluierung ihrer Asylpolitik und –verfahren

1.3.2.1 Maßnahmenbereich 7: „Optimierung der Erfassung, Sammlung und Vermittlung von Herkunftsländerinformationen“

Für diesen Maßnahmenbereich stehen 300.000,00 EUR Fördermittel zur Verfügung.

Die Richtlinie 2013/32/EU der EU verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einholung genauer und aktueller Informationen über die allgemeine Lage in den Herkunftsländern der Asylbewerber aus verschiedenen Quellen. Aufgrund dieser Verpflichtung und der Bedeutung der Herkunftsländerinformationen für die Qualität des Asylverfahrens zielt dieser Maßnahmenbereich zunächst darauf ab, einen Beitrag zur Qualitätsstandardisierung, von mehreren Stellen angebotenen, Informationen zu leisten. Zur Zielerreichung sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Qualitätsstandardisierung von Herkunftsländerinformationen,
- Förderung der qualitätsgesicherten Sammlung und Vermittlung von Herkunftsländerinformationen für alle Verfahrensbeteiligten,
- Verdichtung der Vielzahl der Herkunftsländerinformationen unter Beachtung der Qualitätsanforderungen,
- Weiterentwicklung der entsprechenden Datenbanken.

Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Wohlfahrtsverbände und Nichtregierungsorganisationen in Betracht.

Indikator

- Anzahl der durch den Fonds geförderten Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz des Asylverfahrens.

1.3.3 Nationales Ziel 3: Resettlement**1.3.3.1 Maßnahmenbereich 8: „Resettlement“**

Für diesen Maßnahmenbereich stehen 100.000,00 EUR zur Verfügung.

Ziel des Maßnahmenbereiches ist es, die Aufnahme von Personen aus dem Ausland im Rahmen von Resettlement oder humanitären Aufnahmeverfahren weiter zu verbessern. Zielgruppe sind Personen, für die Resettlement die einzig dauerhafte Lösung darstellt, weil eine Integration vor Ort oder eine Rückkehr ins Herkunftsland auf absehbare Zeit nicht möglich ist oder die für eine absehbare Zeit aus sonstigen humanitären Gründen in Deutschland Aufnahme finden sollen.

Zum verbesserten Informationsaustausch und schnellen Informationsfluss mit anderen beteiligten Akteuren sollen neue Instrumente geschaffen werden. Zur Zielerreichung sollen daher folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Fortentwicklung der Integrationsmaßnahmen, die zukünftig verstärkt die Aufnahmegesellschaft in den Blick nehmen z. B. durch die Übernahme von Partnerschaften,
- Bildung eines Netzwerks von Ansprechpartnern sowohl auf Bund, Länder und kommunaler Ebene,
- verstärkte Einbindung der Zivilgesellschaft bei der Integration der aufgenommenen Personen (Migrantenorganisationen, Kommunen, Kirche) auch durch Vermittlung von Hintergrundinformationen zur aufzunehmenden Personengruppe und deren Integrationsbedarfe,
- Ausbau des regelmäßigen Erfahrungsaustausches (best practice) mit allen an den Verfahren beteiligten Institutionen und Personen sowie Vertretern anderer Staaten z. B. durch Teilnahme an Konferenzen, Workshops, Begleitung des Aufnahmeprozesses bei anderen Akteuren.

Indikatoren

- Anzahl der Personen, die im Rahmen der humanitären Aufnahme mit durch den Fonds geförderten Projekten unterstützt worden sind
- Anzahl der Personen, die im Rahmen des Resettlements mit durch den Fonds geförderten Projekten unterstützt worden sind
- Anzahl der Personen, die im Rahmen des Resettlements mit Unterstützung dieses Fonds aufgenommen wurden

Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen Kommunen, internationale Organisationen, Wohlfahrtsverbände und Nichtregierungsorganisationen in Betracht.

2. Spezifisches Ziel 2: Integration von Drittstaatsangehörigen und legale Migration

2.1 Einleitung

Ziel der hiermit ausgeschriebenen Maßnahmen im Bereich „Integration von Drittstaatsangehörigen und legale Migration“ ist die Förderung der Integration der unter Ziffer 2.2 genannten Drittstaatsangehörigen einschließlich der Personen mit anerkanntem Flüchtlings- oder subsidiären Schutzstatus. Mit dem AMIF sollen die bereits bestehenden strukturellen Handlungsinstrumente der systematischen Integrationspolitik auf Grundlage des deutschen Aufenthaltsgesetzes ergänzt werden. Aufgrund des demographischen Wandels in Deutschland ist dabei ein Schwerpunkt die bessere gesellschaftliche und berufliche Integration bereits in Deutschland lebender Zuwanderer. Ein weiterer Förderbereich liegt in der Vorintegration im Herkunftsland. Die entsprechenden Maßnahmen sollen sowohl der Etablierung einer Willkommens- und Anerkennungskultur als auch der Verbesserung der Chancengerechtigkeit für Zuwanderer in den Bereichen Bildung, Beruf und gesellschaftlicher Teilhabe dienen und damit auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern.

2.2 Zielgruppe

Maßnahmen zur Förderung der Integration Drittstaatsangehöriger sind förderfähig, wenn sie auf Drittstaatsangehörige ausgerichtet sind, die sich rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne dieser Ausschreibung ist der dauerhafte und beständige Aufenthalt. Der Aufenthalt gilt als dauerhaft und beständig, wenn die Person eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhalten hat oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur. Drittstaatsangehörige können auch dann gefördert werden, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 oder § 104b i.V.m. § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen (gesetzliche Altfallregelung). Direkte Verwandte in absteigender oder aufsteigender Linie sowie Ehegatten und Lebenspartner eines förderfähigen Drittstaatsangehörigen sind unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit von der Zielgruppe umfasst, wenn sie sich rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

2.3 Maßnahmenbereiche

2.3.1 Nationales Ziel 1: Maßnahmen zur Einwanderung und Ausreisevorbereitung

2.3.1.1 Maßnahmenbereich 1: „Qualitativer Ausbau von Vorintegrationsmaßnahmen im Herkunftsland“

Für diesen Maßnahmenbereich stehen 600.000,00 EUR Fördermittel zur Verfügung.

Erste vorintegrative Projekte richten sich bisher hauptsächlich an Personen im Familiennachzug, die Wartezeiten überbrücken und Deutschkenntnisse nachweisen müssen. Unabhängig von eventuellen Verpflichtungen zum Spracherwerb sind erste Deutschkenntnisse und Informationen zur Lebenssituation in Deutschland für alle Neuzuwanderer sinnvoll. Dies wird auch zukünftig erforderlich sein. Vor diesem Hintergrund sollen qualitative Standards für die Inhalte von Maßnahmen gesetzt und erarbeitet werden, die gleichzeitig die Zielgruppenrelevanz von Maßnahmen sicherstellen. Zudem es soll der Bedarf an zielgruppenspezifischen Maßnahmen ermittelt werden.

Zur Zielerreichung sollen insbesondere folgende qualitative Maßnahmen durchgeführt werden:

- Entwicklung einheitlicher Standards hinsichtlich Sprache und Ausrichtung der Erstororientierung,
- Entwicklung von Konzepten der Vorintegration und Durchführung entsprechender Maßnahmen für Zuwandernde im Familiennachzug hinsichtlich Sprache und Ausrichtung der Orientierung auch auf berufliche Aspekte und auf die Eingliederung der Kinder in das deutsche Bildungssystem,
- Untersuchung einer Erweiterung der Maßnahmen der Vorintegration auf zusätzliche Zielgruppen; Durchführen einer Bedarfsanalyse zum Vorintegrationsbedarf von Fachkräften differenziert nach Beruf und Herkunftsländern; Entwicklung entsprechender Konzepte und Durchführung entsprechender Maßnahmen.

Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen Projektträger aus der Integrationsarbeit wie etwa freie Träger, Vereine, Wohlfahrtsverbände, Migrantenorganisationen, religiöse Vereinigungen, Stiftungen und Bildungseinrichtungen in Betracht.

Indikatoren

- Anzahl der durch den Fonds geförderten Personen, die an aus dem Fonds geförderten Ausreisevorbereitungen teilgenommen haben
- Anzahl der durch den Fonds geförderten Maßnahmen zur Verbesserung der Vorintegration der Zielgruppenpersonen.

2.3.2 Nationales Ziel 2: Integrationsmaßnahmen

2.3.2.1 Maßnahmenbereich 3: „Erstintegration“

Für diesen Maßnahmenbereich stehen 1.875.000,00 EUR Fördermittel zur Verfügung.

Beratung und Sprachförderung bilden die Grundpfeiler der Erstintegration von Zuwanderern. Ziel der Maßnahmen zur Erstintegration ist, das Sprachniveau von neu zugewanderten Drittstaatsangehörigen zu heben. Die frühzeitige und durchgängige Sprachförderung auf verschiedenen Ebenen ist ein wichtiger Bestandteil der Erstintegration.

Erstes Ziel: Zügiger Zugang zu Erstintegrationsmaßnahmen vor Ort (wie z. B. Migrationsberatung [MBE], Integrationskurse [IntKurs]).

Zur Zielerreichung sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Bedarfsanalyse, Entwicklung und Erprobung von Konzepten des regionalen Integrationsmanagements,
- Lotsenprojekte für große Zuwanderungsgruppen,
- Aufbau von Netzwerken der Erstanlaufstellen,
- Aufsuchende Beratung für Menschen mit Migrationshintergrund, die für staatliche und kommunale Integrationsmaßnahmen schwer oder gar nicht erreichbar sind, insbesondere in ländlichen Regionen,

Zweites Ziel: Durchführung von ergänzenden Maßnahmen zum Integrationskurs, insbesondere zum nachhaltigen Spracherwerb.

Zur Zielerreichung sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Durchführung von ergänzenden Maßnahmen zum Integrationskurs zur Verbesserung der Nachhaltigkeit des Spracherwerbs,
- Ergänzende Angebote im Integrationskurs wie z. B. eine sozialpädagogische Begleitung zur Sicherstellung der erfolgreichen Teilnahme und Abschluss des Integrationskurses.

Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen in der Regel Projektträger aus der Integrationsarbeit wie etwa Kommunen bzw. kommunale Einrichtungen, freie Träger, Vereine, Wohlfahrtsverbände, Migrantenorganisationen, religiöse Vereinigungen, Stiftungen und Bildungseinrichtungen in Betracht.

Indikatoren

- Anzahl der Personen, die durch Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen nationaler, lokaler und regionaler Strategien aus dem Fonds unterstützt worden sind

- Zahl der Zielgruppenpersonen, denen mit Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen geholfen wurde, auch mit Sprachunterricht und vorbereitenden Maßnahmen zur Erleichterung des Eintritts in den Arbeitsmarkt
- Zahl der Zielgruppenpersonen, die mit Maßnahmen zur Förderung der demokratischen Teilhabe unterstützt worden sind
- Anzahl der bestehenden lokalen, regionalen und nationalen politischen Rahmenvorgaben/Maßnahmen/Instrumente für die Eingliederung Drittstaatsangehöriger, an denen auch die Zivilgesellschaft und Zuwanderergemeinschaften sowie alle einschlägigen Akteure beteiligt sind und die Ergebnisse der aus diesem Fonds geförderten Maßnahmen sind
- Anzahl der mit dem Ziel der interkulturellen Öffnung oder Sensibilisierung vernetzten Stellen.

2.3.2.2 Maßnahmenbereich 4: „Chancengleichheit“

Für diesen Maßnahmenbereich stehen 1.725.000,00 EUR Fördermittel zur Verfügung.

Um Zuwanderung nachhaltig zu machen, müssen sich zugewanderte Personen in Deutschland willkommen und anerkannt fühlen. Ihnen muss eine gleichberechtigte Teilhabe am ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Leben ermöglicht werden. Sie sollen nicht nur Adressaten von Integrationsmaßnahmen sein, sondern auch gesellschaftliche Entscheidungsprozesse mitgestalten können. Beginnend bei Bildung über Beruf bis hin zur gesellschaftlichen Teilhabe müssen alle Aspekte der Chancengerechtigkeit gleichermaßen in den Blick genommen werden.

Erstes Ziel: Verbesserung des Bildungsstands und Erhöhung der Bildungsbeteiligung von Drittstaatsangehörigen.

Zur Zielerreichung sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Entwicklung und Einführung von standardisierten Konzepten für vorgeschalteten Sprachunterricht an Schulen mit dem Ziel, Quereinsteigern den schnellstmöglichen Anschluss an das Regelsystem zu ermöglichen sowie eine höhere Quote von Schulabschlüssen zu erreichen,
- Kompetenzförderung von Eltern mit Migrationshintergrund z.B. durch Informationsvermittlung für die Eltern selbst, durch Aufbau eines Bundeselternnetzwerks sowie durch Einbezug von Migrationsorganisationen,
- Förderung der vorberuflichen Bildung zur Unterstützung eines erfolgreichen Übergangsmangements zwischen den einzelnen Bildungsphasen (sowohl hinsichtlich der horizontalen Durchlässigkeit als auch der vertikalen Übergänge von Bildungsketten) sowie zur stärkeren Vernetzung der Schule mit der beruflichen Praxis zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von zugewanderten Jugendlichen.

Zweites Ziel: Gleichberechtigte Teilhabe von Drittstaatsangehörigen an allen Bereichen des alltäglichen Lebens.

Zur Zielerreichung sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Projekte zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
- Konzepte und Maßnahmen zur Einbindung jugendlicher Zuwanderinnen und Zuwanderer im freiwilligen Engagement,
- Konzept zur Verbesserung der beruflichen Orientierung und Kompetenzentwicklung von jugendlichen Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie zur Beteiligung und Information der Eltern und Lehrer zum Abbau migrationsspezifischer Hemmnisse, z.B. durch Beratung und Informationsveranstaltungen.

Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen Projektträger aus der Integrationsarbeit wie etwa Kommunen bzw. kommunale Einrichtungen, freie Träger, Vereine, Wohlfahrtsverbände, Migrantenorganisationen, religiöse Vereinigungen, Stiftungen, Bildungseinrichtungen, Studentenwerke und Freiwilligendienste in Betracht. Für Maßnahmen hinsichtlich des vorgeschalteten Sprachunterrichts kommen ausschließlich die Länder als Zuwendungsempfänger vorgesehen.

Indikatoren

- Anzahl der Personen, die durch Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen nationaler, lokaler und regionaler Strategien aus dem Fonds unterstützt worden sind
- Zahl der Zielgruppenpersonen, denen mit Bildungs-, und Ausbildungsmaßnahmen geholfen wurde, auch mit Sprachunterricht und vorbereitenden Maßnahmen zur Erleichterung des Eintritts in den Arbeitsmarkt
- Zahl der Zielgruppenpersonen, die mit Maßnahmen zur Förderung der demokratischen Teilhabe unterstützt worden sind
- Anzahl der bestehenden lokalen, regionalen und nationalen politischen Rahmenvorgaben/Maßnahmen/Instrumente für die Eingliederung Drittstaatsangehöriger, an denen auch die Zivilgesellschaft und Zuwanderergemeinschaften sowie alle einschlägigen Akteure beteiligt sind und die Ergebnis der aus diesem Fonds geförderten Maßnahmen sind.

2.3.2.3 Maßnahmenbereich 5: „Gesellschaftlicher Zusammenhalt“

Für diesen Maßnahmenbereich stehen 1.500.000,00 EUR Fördermittel zur Verfügung.

Die Geschwindigkeit und Komplexität, mit der sich gegenwärtig soziale und wirtschaftliche Lebenslagen wandeln, stellt die Integrationsanforderungen an die Gesellschaft vor große Herausforderungen. Die kulturelle und religiöse Vielfalt in Deutschland ist gleichzeitig eine Chance, wirtschaftliche, demografische und gesellschaftliche Entwicklung zu gestalten.

Um Deutschland langfristig als Lebens- und Arbeitsstandort attraktiv zu halten, gilt es, neben den gut etablierten Strukturen der Integrationsförderung für Zuwanderer nun verstärkt die Aufnahmegesellschaft in den Blick zu nehmen.

Erstes Ziel: Wissensvermittlung über Migration und Integration.

Zur Zielerreichung sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Projekte zur Wissensvermittlung über Migration und Integration
- Projekte zur Aufarbeitung der Einflüsse der Migration auf Land, Kultur und Kunst, z.B. durch Kultureinrichtungen,
- Entwicklung von Konzepten wie in geeigneten fachbezogenen Fortbildungen, Integration und Vielfalt als Sub-Thema von Fortbildungen ausgestaltet werden kann.

Zweites Ziel: Öffnung der Aufnahmegesellschaft.

Zur Zielerreichung sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Entwicklung und Durchführung von Konzepten zur Ansprache der Aufnahmegesellschaft,
- Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit kommunaler Einrichtungen (z. B. Ausländerbehörden),
- Schulung von Migrantenorganisationen und ethnischen Vereinen, z.B. zur Behördenarbeit und zum Ablauf von Prozessen, um Vorbehalte abzubauen und Multiplikatoren auszubilden und um einen eigenen Beitrag zur Öffnung der Aufnahmegesellschaft leisten zu können
- Anti-Diskriminierungsmaßnahmen und entsprechende Kampagnen im Bereich bürgerschaftlichen Engagement,
- Sensibilisierung von Akteuren auf dem Immobilien- und Wohnungsmarkt, wie z. B. Wohnungsbauunternehmen und –genossenschaften und Maklerverbänden zur Gestaltung kulturell vielfältiger Nachbarschaften,
- Erprobung und Weiterentwicklung partizipativer Stadtteilentwicklung mit besonderem Augenmerk auf die Teilhabe von Zuwanderinnen und Zuwanderern z. B. durch Schaffung von Begegnungs- und Dialogmöglichkeiten, durch Ent-

wicklung von Konzepten zur Ansprache und Beteiligung von Zuwanderern zur Gestaltung des gemeinsamen Lebensumfeldes sowie durch interkulturelle Öffnung bereits bestehender lokaler Beteiligungsstrukturen.

Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen Projektträger aus der Integrationsarbeit wie etwa Kommunen bzw. kommunale Einrichtungen, freie Träger, Vereine, Wohlfahrtsverbände, Migrantenorganisationen, religiöse Vereinigungen, Stiftungen, Bildungseinrichtungen und Institutionen der politischen Bildung in Betracht.

Indikatoren

- Anzahl der Personen, die durch Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen nationaler, lokaler und regionaler Strategien aus dem Fonds unterstützt worden
- Zahl der Zielgruppenpersonen, denen mit Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen geholfen wurde, auch mit Sprachunterricht und vorbereitenden Maßnahmen zur Erleichterung des Eintritts in den Arbeitsmarkt
- Zahl der Zielgruppenpersonen, die mit Maßnahmen zur Förderung der demokratischen Teilhabe unterstützt worden sind
- Anzahl der bestehenden lokalen, regionalen und nationalen politischen Rahmenvorgaben/Maßnahmen/Instrumente für die Eingliederung Drittstaatsangehöriger, an denen auch die Zivilgesellschaft und Zuwanderergemeinschaften sowie alle einschlägigen Akteure beteiligt sind und die Ergebnis der aus diesem Fonds geförderten Maßnahmen sind.

2.3.3 Nationales Ziel 3: Praktische Zusammenarbeit und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau

2.3.3.1 Maßnahmenbereich 6: „Zusammenarbeit und Vernetzung“

Für diesen Maßnahmenbereich stehen 975.000,00 EUR Fördermittel für Projekte zur Verfügung.

Um die Integration von Zuwanderern zu unterstützen, ist die entsprechende Gestaltung von Organisationsstrukturen auf kommunaler Ebene zu gewährleisten. Kommunale Strukturen müssen untersucht und neue Organisationsstrukturen erprobt werden, um die Leistungsfähigkeit von Verwaltungen zur Bewältigung einer Querschnittsaufgabe wie Integration zu verbessern. Dazu gehören auch Strategien zur verbesserten Zusammenarbeit und Vernetzung der verschiedenen Stellen auf kommunaler Ebene, die im Integrationsbereich tätig sind.

Daneben bieten partizipative Strategien die Möglichkeit des Austauschs von Informationen und für den interkulturellen und interreligiösen Dialog zwischen Migrantinnen und Migranten sowie der Aufnahmegesellschaft und/oder zwischen religiösen Organisationen untereinander und die weitere Vernetzung von Migrantenorganisationen

über ethnische oder religiöse Ansätze hinweg. Dabei wird das interkulturelle bzw. interreligiöse Verständnis füreinander gestärkt.

Zur Zielerreichung sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Förderung von Zusammenarbeit und Vernetzung der verschiedenen Erstanlaufstellen auf kommunaler Ebene (wie z. B. kommunale Einrichtungen, Migrantenorganisationen, Beratungsstellen etc.),
- Förderung des interkulturellen Dialogs, des kontinuierlichen Austausches zwischen religiösen Organisationen sowie deren Anbindung an bestehendes bürgerschaftliches Engagement.

Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen Projektträger aus der Integrationsarbeit wie etwa Kommunen bzw. kommunale Einrichtungen, sonstige staatliche Einrichtungen, freie Träger, Vereine, Wohlfahrtsverbände, Migrantenorganisationen, religiöse Vereinigungen, Stiftungen und Bildungseinrichtungen in Betracht.

Indikatoren

- Anzahl der bestehenden lokalen, regionalen und nationalen politischen Rahmenvorgaben/Maßnahmen/Instrumente für die Eingliederung Drittstaatsangehöriger, an denen auch die Zivilgesellschaft und Zuwanderergemeinschaften sowie alle einschlägigen Akteure beteiligt sind und die Ergebnis der aus diesem Fonds geförderten Maßnahmen sind
- Anzahl der mit dem Ziel der interkulturellen Öffnung oder Sensibilisierung vernetzten Stellen.

2.3.3.2 Maßnahmenbereich 7: „Interkulturelle Öffnung“

Für diesen Maßnahmenbereich stehen 2.250.000,00 EUR Fördermittel zur Verfügung.

Eine wesentliche Voraussetzung für die interkulturelle Öffnung ist die Stärkung von interkulturellen Kompetenzen. Für ein erfolgreiches Zusammenwirken aller Beteiligten und ein gegenseitiges Verständnis sollten diese interkulturellen Kompetenzen auf allen Seiten gefördert und gestärkt werden, d. h. auch auf Seiten der Aufnahmegesellschaft. Dazu sollte z. B. die interkulturelle Kompetenz im Bereich der Verwaltung auf allen Ebenen durch Maßnahmen zur Etablierung einer Willkommenskultur und Schaffung von Verständnis für die Handlungs- und Denkansätze anderer auf- und ausgebaut sowie Informationen, Angebote und Formulare der Verwaltung auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten von Migrantinnen und Migranten ausgerichtet werden. Im Zusammenhang mit der Gewinnung notwendiger Fachkräfte aus dem Ausland müssen aber auch Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen kurzfristig in die Lage versetzt werden, sich auf die Bedürfnisse der Zuwanderer einzustellen

und Rahmenbedingungen für deren betriebliche Eingliederung und Etablierung zu schaffen.

Ein weiterer, sehr wichtiger Aspekt, um eine schnelle Eingliederung insbesondere zuwandernder Fachkräfte zu unterstützen, ist die entsprechende Gestaltung von Organisationsstrukturen auf kommunaler Ebene.

Zur Zielerreichung sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Interkulturelle Öffnung und Vernetzung von Verwaltung, Bildungseinrichtungen, Trägerorganisationen der politischen Bildung, Medien, Unternehmen z.B. Dienstleister und Regeldienste sowie Stärkung der interkulturellen Kompetenz ihres Personals
- Vernetzung von Ausländerbehörden zur Etablierung einer Willkommenskultur und eines, nach außen gleichmäßigen Verwaltungshandelns,
- Bildung von Netzwerken innerhalb der Kommunen insbesondere zwischen Ausländerbehörde, Migrantenorganisationen und Migrationsberatung.

Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen Projektträger aus der Integrationsarbeit wie etwa Kommunen bzw. kommunale Einrichtungen, freie Träger, Vereine, Wohlfahrtsverbände, Migrantenorganisationen, religiöse Vereinigungen, Stiftungen, Studentennetze und Bildungseinrichtungen in Betracht.

Indikatoren

- Anzahl der bestehenden lokalen, regionalen und nationalen politischen Rahmenvorgaben/Maßnahmen/Instrumente für die Eingliederung Drittstaatsangehöriger, an denen auch die Zivilgesellschaft und Zuwanderergemeinschaften sowie alle einschlägigen Akteure beteiligt sind und die Ergebnis der aus diesem Fonds geförderten Maßnahmen sind
- Anzahl der mit dem Ziel der interkulturellen Öffnung oder Sensibilisierung vernetzten Stellen.

3. Spezifisches Ziel 3: Rückkehr

3.1 Einleitung

Zur Rückkehrpolitik gehören die Grundsatzfragen der freiwilligen Rückkehr, der Rückkehrförderung, der Rückführung, der Rückübernahme und der sozialen und wirtschaftlichen Reintegration ausreisepflichtiger und -williger Personen durch ihre Herkunftsstaaten. Diese Aspekte dienen der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zur Ausreisepflicht und sollen auch dazu beitragen, eine nachhaltige Reintegration zu fördern.

Im Bereich „Rückkehr“ liegen die Förderschwerpunkte bei der Weiterentwicklung der freiwilligen Rückkehr und Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Reintegration im Herkunftsland.

Gefördert werden sollen Projekte für Rückkehrer/Rückkehrwillige bzw. Projekte in solche Staaten, die aus rückkehrpolitischer Sicht für Deutschland derzeit von besonderer Bedeutung sind. Hierbei handelt es sich um folgende Staaten:

Ägypten, Afghanistan, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Côte d'Ivoire, China, Eritrea, Georgien, Ghana, Guinea, Indien, Irak, Iran, Jordanien, Libanon, Marokko, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Sierra Leone, Somalia, Syrien, Türkei, Ukraine und Vietnam.

Ausdrücklich von der Förderung ausgenommen sind Projekte, deren Zielgruppe überwiegend Staatsangehörige europäischer Drittstaaten sind, denen eine visumfreie Einreise in das Bundesgebiet möglich ist. Grund hierfür ist, dass für diese Personengruppe eine dauerhafte und nachhaltige Rückkehr und Reintegration aufgrund der jederzeit möglichen problemlosen Wiedereinreise nach Deutschland nicht sichergestellt werden kann.

3.2 Zielgruppe

Zielgruppen im Bereich Rückkehr sind:

- Drittstaatsangehörige, die noch keinen endgültigen ablehnenden Bescheid auf ihren Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung, ihren rechtmäßigen Wohnsitz und/oder internationalen Schutz in der Bundesrepublik Deutschland erhalten haben und die sich für die freiwillige Rückkehr entscheiden könnten

- Drittstaatsangehörige, denen in der Bundesrepublik Deutschland ein Aufenthaltsrecht, ein rechtmäßiger Wohnsitz oder internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU oder vorübergehender Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG gewährt wurde und die sich für die freiwillige Rückkehr entschieden haben

- Drittstaatsangehörige, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und die Voraussetzungen für eine Einreise in Deutschland und/oder einen dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen einschließlich der Drittstaatsangehörigen, für die die Vollstreckung der Abschiebung gemäß Art. 9 und gemäß Art. 14 I der Richtlinie 2008/115/EG aufgeschoben worden ist

3.3 Maßnahmenbereiche

3.3.1 Nationales Ziel 1: Maßnahmen zur Begleitung von Rückkehrverfahren

Das Ziel der deutschen Rückkehrpolitik ist die Förderung eines integrierten Rückkehrmanagements (Beratung, Rückkehrunterstützung, Reintegration). Hierbei hat nach dem Willen des Bundes und der Bundesländer die freiwillige Rückkehr Vorrang vor einer zwangsweisen Rückführung. Im Einzelnen ist hierbei eine Weiterentwicklung der Rückkehrberatung und Betreuung sowie der Rückkehrhilfe vorgesehen, insbesondere durch

- strategisches Rückkehrmanagement und –politik,
- Weiterentwicklung der Rückkehrberatung und Betreuung sowie Rückkehrhilfe,
- Qualifizierungsmaßnahmen bezogen auf die Zielgruppe,
- Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit.

3.3.1.1 Maßnahmenbereich 1: „Weiterentwicklung der freiwilligen Rückkehr und der Reintegration“

Es stehen 2.539.779,62 EUR Fördermittel zur Verfügung.

Ziel und Umfang

(1) Strategisches Rückkehrmanagement und –politik

- engere Vernetzung der Akteure (Bund, Länder, Kommunen, Nichtregierungsorganisationen),
- stärkere Verzahnung bestehender Angebote,
- Etablierung eines integrierten Rückkehrmanagements,
- Ausbau eines bundesweiten Netzwerkes.

(2) Weiterentwicklung der Rückkehrberatung und Betreuung sowie Rückkehrhilfe durch

- soziale und psychologische Unterstützung und Beratung zur Erarbeitung einer Perspektive für die Rückkehr; sprachliche Unterstützung; individuelle Begleitung während des Rückkehrprozesses,
- besondere Unterstützung für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige,
- Rückkehrberatung hinsichtlich der Situation in den Herkunftsländern; Informationssammlung und –bereitstellung,
- Qualifizierungsmaßnahmen für Rückkehrberater/-innen bzw. Fachpersonal, Qualitätsmanagement und Entwicklung von Standards.

(3) Qualifizierungsmaßnahmen bezogen auf die Zielgruppe

- Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für Rückkehrer/-innen
Mögliche Projektinhalte sind z.B. niederschwellige Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen vor der Ausreise. Vorrang haben jedoch Qualifizierungs- und berufliche Reintegrationsmaßnahmen im Herkunftsland. Voraussetzung hierfür ist der Zugang von Rückkehrern zu dortigen staatlichen Programmen bzw. zu lokalen Partnern/Dienstleistern, die bedarfsgerechte Förderung vor Ort anbieten.

Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen behördlichen Stellen (z. B. staatliche Beratungsstellen, Ausländerbehörden), Wohlfahrtsverbände/Nichtregierungsorganisationen (z. B. kirchliche Träger einer Beratungsstelle) wie auch internationale (Nichtregierungs-) Organisationen mit Sitz in Deutschland in Betracht.

Indikatoren

- Anzahl der mit Unterstützung des Fonds in Rückkehrfragen ausgebildeten Personen
- Anzahl der zur Rückkehr beratenen oder betreuten Personen
- Anzahl der Rückkehrer, die vor oder nach ihrer Rückkehr eine aus dem Fonds kofinanzierte Reintegrationshilfen erhalten haben
- Anzahl der durchgeführten Maßnahmen (Workshops, Konferenzen, Kapazitätsaufbau-Trainings usw.) im Rahmen der Netzwerkarbeit und Kooperation im Bereich des Spezifischen Ziels „Rückkehr“ auf nationaler und europäischer Ebene oder der Zusammenarbeit mit Drittstaaten, kofinanziert durch den Fonds.

3.3.1.2 Maßnahmenbereich 2: „Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit“

Es stehen 150.016,74 EUR Fördermittel zur Verfügung.

Ziel und Umfang

Für alle beratenden Stellen erstellte Medien sollen in mehreren Sprachen die Beratungsarbeit erleichtern und unterstützen. Durch Ausbau und Pflege einer zentralen Internetplattform soll für Beratungsfachkräfte jederzeit der Zugriff auf benötigte Informationen zur Verfügung stehen.

Im Einzelnen sind in diesem Maßnahmenbereich vorgesehen:

- Verbesserung der direkten Ansprache von Rückkehrern durch Erstellung und Veröffentlichung zielgruppengerechter Medien in mehreren Sprachen (Flyer, Plakate, Kurzfilme, Comics etc.),
- Information der mit Rückkehrern beschäftigten Stellen über Möglichkeiten zur Rückkehr- und Reintegrationsförderung durch elektronische sowie Printmedien etc.; Einrichtung einer bundesweiten Internetplattform mit Informationen über Reintegrationsprogramme und Beratungsstellen etc.,
- Information über Vorrang der freiwilligen Rückkehr gegenüber der zwangsweisen Rückführung; gleichzeitig Verdeutlichung, dass auch weiterhin die Ausreisepflicht zwangsweise durchgesetzt wird, wenn die betroffene Person der freiwilligen und in vielen Fällen flankierend begleiteten Rückkehr nicht nachkommt,
- Information über Unterstützung bei Maßnahmen der wirtschaftlichen und sozialen Reintegration

Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen Behörden und internationale (Nichtregierungs-) Organisationen in Betracht.

Indikator

- Anzahl der durchgeführten Maßnahmen (Workshops, Konferenzen, Kapazitätsaufbau-Trainings usw.) im Rahmen der Netzwerkarbeit und Kooperation im Bereich des Spezifischen Ziels „Rückkehr“ auf nationaler und europäischer Ebene oder der Zusammenarbeit mit Drittstaaten, kofinanziert durch den Fonds.

3.3.2 Nationales Ziel 2: Rückkehrmaßnahmen

Die Förderschwerpunkte im Bereich der Rückkehrmaßnahmen sind

- nationales Förderprogramm für freiwillige Rückkehr; Rückkehranreize durch finanzielle und organisatorische Unterstützung,
- Weiterentwicklung der Rückkehr- und Reintegrationshilfen im Rückkehrstaat.

Besonders wird verstärkt die dauerhafte Rückkehr in den Herkunftsstaat gefördert, die durch die Bereitstellung von bedarfsgerecht anpassbaren Reintegrationspaketen – mit einem finanziell verminderten Hilfsumfang für Abgeschobene – die soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung in den Heimatstaat unterstützen soll.

Beispiele für die Fördermaßnahmen im Bereich des nationalen Zieles 2 sind:

- jährliche Durchführung des Nationalen Förderprogramms für freiwillige Rückkehr REAG/GARP sowie dessen bedarfsgerechte Weiterentwicklung,
- Bereitstellung von Reintegrationshilfen und begleitender Maßnahmen zur nachhaltigen Reintegration im Heimatstaat; finanziell niedrigere Hilfen für rückgeführte Personen.

3.3.2.1 Maßnahmenbereich 3: „Förderprogramm für die freiwillige Rückkehr Beförderungskosten, Starthilfen und Unterstützung/Begleitung einer nachhaltigen Reintegration“

Dieser Maßnahmenbereich wird mit bis zu 50 % kofinanziert. Es stehen 2.855.000,00 EUR Fördermittel zur Verfügung.

Ziel und Umfang

Als ein Pfeiler der deutschen Politik der Rückkehrförderung der vergangenen 30 Jahre hat sich insbesondere das Bund-Länder-Rückkehrförderprogramm REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme) erwiesen. So konnten seit Bestehen des Programms über 550.000 Personen mit dessen Hilfe in ihre Heimatländer zurückkehren.

Ein Förderprogramm für die freiwillige Rückkehr (Beförderungskosten, Starthilfen und Unterstützung/Begleitung einer nachhaltigen Reintegration) soll Rückkehranreize durch finanzielle und organisatorische Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr (Erstattung von Beförderungskosten in Form der tatsächlichen Reisekosten oder pauschalisierter Reisebeihilfen sowie Starthilfen) schaffen.

Das REAG/GARP-Programm soll bedarfsgerecht weiterentwickelt werden, beispielsweise durch eine Ergänzung um medizinische Hilfe oder Komponenten für individuelle Reintegrationshilfen.

Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen (Nichtregierungs-) Organisationen und internationale Organisationen mit Sitz in Deutschland in Betracht.

Indikatoren

- Anzahl der Rückkehrer, die vor oder nach ihrer Rückkehr eine aus dem Fonds kofinanzierte Reintegrationshilfen erhalten haben
- Anzahl der freiwilligen Rückkehrer, deren Rückkehr aus dem Fonds kofinanziert wurde
- Anzahl der abgeschobenen Rückkehrer, deren Rückkehr aus dem Fonds kofinanziert wurde
- Anzahl der zur Rückkehr beratenen oder betreuten Personen.

3.3.2.2 Maßnahmenbereich 4: „Weiterentwicklung der Rückkehr- und Reintegrationshilfen im Rückkehrstaat“

Es stehen 194.397,23 EUR Fördermittel zur Verfügung.

Ziel und Umfang

Ziel ist die Weiterentwicklung der Rückkehr- und Reintegrationshilfen vor allem durch eine dauerhafte Reintegrationsförderung, beispielsweise durch Beihilfen zur Ausbildung oder weiteren beruflichen Qualifizierung, medizinischen Betreuung, zur Existenzgründung oder zu sonstigen Aktivitäten zur Erzielung eines Einkommens sowie durch im Vergleich zur Förderung freiwilliger Rückkehrer finanziell niedrigere Rückkehr- und Reintegrationshilfen auch für Abgeschobene.

Für die Zielgruppen werden Reintegrationspakete zur Verfügung gestellt, die in unterschiedlichen Herkunftsländern in unterschiedlicher Höhe (entsprechend dem Bedarf im Zielland bzw. -regionen) die Übergangsphase nach erfolgter Rückkehr unterstützen sollen.

Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen (Nichtregierungs-) Organisationen und internationale Organisationen in Betracht.

Indikatoren

- Anzahl der Rückkehrer, die vor oder nach ihrer Rückkehr eine aus dem Fonds kofinanzierte Reintegrationshilfen erhalten haben
- Anzahl der zur Rückkehr beratenen oder betreuten Personen.

3.3.3 Nationales Ziel 3: Praktische Zusammenarbeit und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau

Die Projektlandschaft der Mitgliedstaaten ist zersplittert. Dies erschwert die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern. Eine Bündelung von Ressourcen ist erforderlich, um das Ziel einer größeren Reichweite der Fördermaßnahmen und einem wirt-

schaftlichen Vorgehen der Mitgliedstaaten zu erreichen. Die Schwerpunkte des nationalen Zieles 3 sind daher

- Aufbau und Vertiefung der europäischen Zusammenarbeit,
- verstärkte Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern.

3.3.3.1 Maßnahmenbereich 6 : „Strategisches Rückkehrmanagement und – politik einschließlich Zusammenarbeit der Akteure auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen“

Es stehen 100.697,81 EUR Fördermittel zur Verfügung.

Ziel und Umfang

Ausbau und Vertiefung der europäischen Zusammenarbeit

- Weitere Intensivierung des Erfahrungsaustauschs mit europäischen Partnern; Verbesserung der Kooperation und Koordination für bestimmte Zielländer/-regionen; Vertiefung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr.

Dieser Förderbereich zielt insbesondere auf innovative Ansätze für die Vertiefung der Zusammenarbeit mit EU-Partnern, abgestimmte Rückkehr-Projektarbeit und Standards für Dienstleister/lokale Implementierungspartner ab.

- Auf- und Ausbau internationaler Kontakte, insbesondere in den Bereichen Konzeption und Umsetzung gemeinsamer integrierter Rückkehrpläne auf nationaler Ebene, Pflege von Netzwerken. Die Fördermaßnahmen beziehen sich hierbei insbesondere auf die Einbeziehung weiterer Akteure in Netzwerke sowie die Nutzung neuer Medien für Abstimmung, Erfahrungsaustausch und Kommunikation mit zuständigen Institutionen und Partnerorganisationen in den Mitgliedstaaten,
- Informationsmaßnahmen und Kampagnen in Drittländern zur Stärkung des Bewusstseins für geeignete legale Migrationskanäle und für die Risiken der illegalen Einwanderung,
- Verbesserung der Fähigkeit zur Erhebung, Analyse und Verbreitung von detaillierten und systematischen Daten sowie aufgeschlüsselten Statistiken über Rückkehrverfahren und –maßnahmen, Aufnahme- und Haftkapazitäten, Abschiebungen und freiwillige Rückkehr, Überwachung und Reintegration,
- Beitrag zur Bewertung der Rückkehrpolitik (nationale Folgenabschätzung, Umfragen bei Zielgruppen, Erarbeitung von Indikatoren und Benchmarking).

Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen in Betracht

Indikatoren

- Anzahl der Rückkehrer, die vor oder nach ihrer Rückkehr eine über den Fonds kofinanzierte Reintegrationshilfe erhalten haben
- Anzahl der durchgeführten Maßnahmen (Workshops, Konferenzen, Kapazitätsaufbau-Trainings usw.) im Rahmen der Netzwerkarbeit und Kooperation im Bereich des Spezifischen Ziels „Rückkehr“ auf nationaler und europäischer Ebene oder der Zusammenarbeit mit Drittstaaten, kofinanziert durch den Fonds.

Nürnberg, den 14.10.2014

**Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
EU-Zuständige Behörde
für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)**

Im Auftrag

Gez. Padberg

[Referatsleiter EU-Fonds (AMIF) Zuständige Behörde]